

BürgerEnergie für Waghäusel



Jetzt mitmachen!

www.buergerenergie-waghäusel.de



Satzung der Initiative

Bürgerenergie für Waghäusel

Präambel

Die Initiative „Bürgerenergie für Waghäusel und die Lußhardt e.V.“ („Verein“) orientiert sich an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung – der Agenda 2030, die am 25. September 2015 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen auf einem Sondergipfel in New York beschlossen wurde. Hier geht es um das Verbessern des Lebens aller Menschen und um das Bewahren unseres Planeten. Dazu gehören nach Auffassung des Vereins das Erzeugen und Nutzen von Energie aus Photovoltaik, Solarthermie, Wind, Biomasse und Geothermie von der Oberfläche und aus der Tiefe sowie andere Erneuerbaren Energien (EE).

In dieser Satzung sollen in erster Linie Festlegungen für die konkrete Umsetzung dieser Ziele getroffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Bürgerenergie für Waghäusel und die Lußhardt e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Waghäusel.

Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verein will darauf hinwirken, dass die Energieversorgung im Versorgungsgebiet auf die unerschöpflichen Energiequellen umgestellt wird. Dabei geht es um jede Form der Nachhaltigkeit, weil nur im Verbund der Möglichkeiten in Waghäusel die notwendige Energie für Strom, Wärme und Mobilität langfristig zu moderaten Kosten sichergestellt werden kann.

(2) Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

(3) Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere in der Förderung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Waghäusel, sowie in der Verwirklichung konkreter Zielsetzungen. Folgende Zielsetzungen werden verfolgt:

- Der Verein dient als Ansprechpartner der Bevölkerung bei Fragen und Vorschlägen zum Einsatz von regenerativen Energien.

- Der Verein wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die regionalen Chancen CO₂-freier Energie nach Abwägung mit den einhergehenden Risiken zu bewerben und zu fördern.
- Der Verein möchte den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur direkten wirtschaftlichen Beteiligung an der Energieversorgung der Zukunft eröffnen. Dazu gibt der Verein dem Wirken von Bürgerenergiegenossenschaften den Vorzug.
- Die Beteiligung an oder die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft wird geprüft.
- Diese Bürgerenergiegenossenschaften sollten gemäß deren Satzung sich an umweltfreundlichen Erzeugungsanlagen für Energie aus Photovoltaik, Wind, Biomasse oder Tiefengeothermie und anderen EE beteiligen.
- Darüber strebt der Verein ein Nahwärmenetz als Projekt an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jede juristische Person wird durch eine zu benennende natürliche Person vertreten. Jedes Mitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich oder mündlich an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Mit der Annahme der Anmeldung zur Aufnahme in den Verein wird die Beitragspflicht begründet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muß durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragsänderung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Versammlungen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung einzureichen.

- (1) Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Vor Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden. Personenwahlen sind grundsätzlich durch geheime Wahl zu bestimmen.
- (5) In der Mitgliederversammlung werden –sofern durch Ablauf der Amtszeit notwendig– die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer gewählt.
- (6) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung welche die Gemeinnützigkeit beeinträchtigen würde ist unzulässig. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung gesondert aufzuführen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und alles zu tun, was im Rahmen der Vereinsatzung zur Verwirklichung der Vereinsziele erforderlich ist. Kommunale Mandatsträger aus den Lußhardt-Gemeinden können nicht zum Vorstand oder als Beisitzer gewählt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

(1) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

Der erste oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder mündlich. In der Einladung ist der Gegenstand der Sitzung zu bezeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes Protokoll.

Die Protokolle sind vom ersten oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren und bei der nächsten Zusammenkunft dem Vorstand vorzulegen.

(3) Der Kassenverwalter

Der Kassenverwalter verwaltet unter persönlicher Verantwortung die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er ist befugt, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und mit Genehmigung des Vorstandes Zahlungen für den Verein zu leisten.

Auf Verlangen hat der Kassenverwalter über Kassenführung und Kassenstand dem Vorstand jederzeit Aufschluß zu geben.

In der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zu erstatten; Belege sind auf Verlangen den Kassenprüfern vorzulegen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- **die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes**
- **sowie mindestens zwei, höchstens sechs Beisitzer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, daß ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Nichtanwesende Personen können nur gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung im Einzelfalle zustimmt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu besorgen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, vor der Mitgliederversammlung die vom Kassenverwalter vorgelegten Unterlagen zu prüfen und im Kassenbuch das Ergebnis schriftlich festzuhalten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Satzungsänderung

Zur Durchführung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Einschränkungen beschlußfähig ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Einschränkungen beschlußfähig ist.

Die Auflösung des Vereins ist als Gegenstand der Beschlußfassung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Solar-Verein Waghäusel e.V., 68753 Waghäusel, Vereinsregister Amtsgericht Mannheim 250304, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.02.2023 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern anerkannt. Diese Satzung tritt sofort in Kraft.